

### **RAW-Partner München**

Elsenheimerstraße 43  
80687 München  
Tel.: +49 89 578382-0  
Fax: +49 89 578382-50  
E-Mail: [muc@raw-partner.de](mailto:muc@raw-partner.de)

### **RAW-Partner Bad Wörishofen**

Rudolf-Diesel-Straße 11  
86825 Bad Wörishofen  
Tel.: +49 8247 9670-0  
Fax: +49 8247 9670-40  
E-Mail: [bw@raw-partner.de](mailto:bw@raw-partner.de)

### **RAW-Partner Berlin**

Neue Promenade 3  
10178 Berlin  
Tel.: +49 30 56553-0  
Fax: +49 30 56553-10  
E-Mail: [berlin@raw-partner.de](mailto:berlin@raw-partner.de)

### **RAW-Partner Gera**

Siemensstraße 49  
07546 Gera  
Tel.: +49 365 43752-0  
Fax: +49 365 43752-29  
E-Mail: [gera@raw-partner.de](mailto:gera@raw-partner.de)

## ***Wie verhindern Sie, dass Ihr Steuersatz wegen einer Abfindung in die Höhe schnell?***

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

berufliche Veränderungen können vielfältige Gründe haben. Geht der Trennungswunsch von Ihrem Arbeitgeber aus, haben Sie bei längerer Betriebszugehörigkeit üblicherweise Anspruch auf eine Abfindung. Erhalten Sie ein Angebot, können Sie dieses von einem Anwalt für Arbeitsrecht prüfen lassen - oft ist mehr für Sie drin, als Sie denken.

Auch steuer- und sozialversicherungsrechtliche Themen spielen bei Abfindungen eine wichtige Rolle: Aus steuerlicher Sicht liegt nur dann eine Abfindung vor, wenn mit einer Zahlung Nachteile durch die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses entschädigt werden. Ansprüche, die noch mit dem Arbeitsvertrag zusammenhängen, wie z.B. laufende Gehaltszahlungen vor Ende der Kündigungsfrist, gelten dagegen nicht als Abfindungen. Damit es trotz der außerordentlichen Einkünfte zu keiner außergewöhnlich hohen Steuerbelastung kommt, gibt es die sog. Fünftelregelung. Diese greift, wenn Ihnen die Abfindungszahlung innerhalb eines Kalenderjahres zufließt, obwohl Sie die Einkünfte über mehrere Jahre erwirtschaftet haben, und wirkt sich evtl. auch für Sie steuermindernd aus.

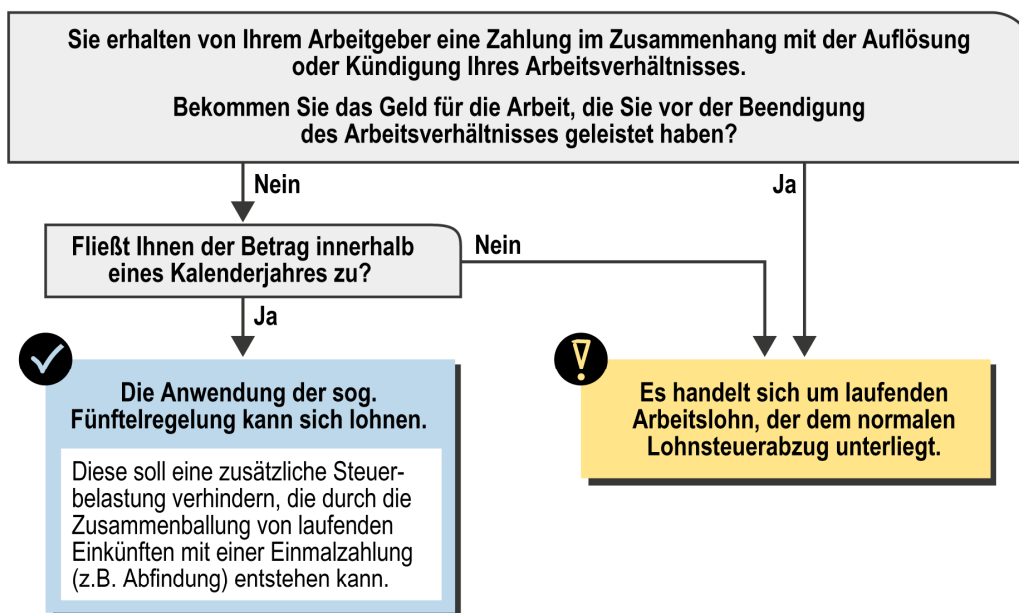


In unserer **Infografik auf der nächsten Seite** erhalten Sie einen Überblick über Ihre steuerlichen Möglichkeiten bei Abfindungszahlungen. Bei diesem komplexen Thema kommt es jedoch stark auf den Einzelfall an. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

# Wie verhindern Sie, dass Ihr Steuersatz wegen einer Abfindung in die Höhe schnell?

Sparen Sie mit Hilfe der Fünftelregelung jede Menge Steuern!



## Wie funktioniert die Fünftelregelung?

- Die Lohnsteuer wird für ein Fünftel der Abfindung berechnet und die sich für dieses Fünftel ergebende Steuer anschließend mit fünf multipliziert.
- Die Berechnung des Arbeitgebers beim Lohnsteuerabzug sollte kontrolliert werden, denn oftmals passieren hier Fehler.

## Weitere Voraussetzungen der Fünftelregelung:

- Entweder die gezahlte steuerpflichtige Abfindung muss höher sein als der durch die Kündigung bis zum Jahresende entgehende Arbeitslohn
- oder Ihre Jahreseinkünfte zusammen mit der Abfindung und anderen Einkünften (z.B. aus einem neuen Arbeitsverhältnis) müssen höher sein, als sie ausgefallen wären, wenn Sie das alte Arbeitsverhältnis fortgesetzt hätten.

## Vorteile der Anwendung bei Abfindungen:

- Geringere Steuerbelastung möglich.
- Vorteilhaft, wenn Sie im Jahr der Abfindung keine weiteren Einkünfte erzielen. Schon Arbeitslosengeld kann zu Steuerbelastungen führen.

## Nachteile der Anwendung bei Abfindungen:

- Nachteilig bei Zusammenveranlagung, wenn der Partner eigene steuerpflichtige Einkünfte hat. Ggf. ist eine Einzelveranlagung dann günstiger.
- Bei einem Einkommen im Bereich des Spitzensteuersatzes von 42 % bringt die Fünftelregelung keine Vorteile. Hier kann geprüft werden, ob eine Auszahlung der Abfindung in mehreren Jahresbeträgen vorteilhafter ist.



## Gut zu wissen!

- Abfindungsbeträge können steuerfrei sein, wenn sie als Einmalzahlung in die staatlich geförderte Altersvorsorge investiert werden.
- Abfindungen, die für den Verlust des Arbeitsplatzes gezahlt werden, sind sozialversicherungsfrei und es fallen keine Renten-, Kranken-, Pflege- oder Arbeitslosenversicherungsbeiträge darauf an.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zur Besteuerung von Abfindungen können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.